

2288

19. Dezember 1979

Aufhebung der Rhodesiensanktionen

Departement für auswärtige Angelegenheiten. Antrag vom
13. Dezember 1979 (Beilage)
Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 18. Dezember
1979 (Beilage)
Militärdepartement. Mitbericht vom 14. Dezember 1979
(Zustimmung)
Finanzdepartement. Mitbericht vom 17. Dezember 1979 (Beilage)
Departement für auswärtige Angelegenheiten. Stellungnahme
vom 19. Dezember 1979 (Zustimmung)
Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 18. Dezember 1979
(Zustimmung)
Bundeskanzlei. Mitbericht vom 18. Dezember 1979 (Beilage)

Gestützt auf den Antrag des Departements für auswärtige Angelegenheiten, auf das Mitberichtsverfahren und aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die nachstehenden Entwürfe werden unter Streichung von Art.2 genehmigt:
 - a. eines Bundesratsbeschlusses über die Aufhebung des Bundesratsbeschlusses (1) vom 17.12.1965 (geändert durch den Bundesratsbeschluss (2) vom 10.2.1967) und des Bundesratsbeschlusses (3) vom 6.2.1974 über die Beschränkung der Einfuhr.
Die Eidg. Zollverwaltung wird mit der Durchführung an der Grenze beauftragt.
 - b. einer Verordnung über die Aufhebung der Verordnung vom 12.12.1977 über den Geschäftsverkehr mit Süd-Rhodesien.
Die Aufhebungen treten am 1. Januar 1980 in Kraft.
2. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten wird beauftragt, die Schweizerische Nationalbank über das Zustandekommen des Londoner Abkommens zu unterrichten und ihr mitzuteilen, dass

MINISTERIUM FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

einer Freigabe der Guthaben der rhodesischen Reservebank keine politischen Bedenken entgegenstehen. Diese Mitteilungen sollen über das Finanzdepartement erfolgen.

3. Das Embargo für die Ausfuhr von Kriegsmaterial nach Süd-Rhodesien wird aufrechterhalten.
4. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten wird grundsätzlich ermächtigt, das 1970 geschlossene schweizerische Konsulat in Salisbury, Süd-Rhodesien, wieder zu eröffnen.

Veröffentlichung:

Amtliche Sammlung

Protokollauszug an:

- BK 4 (Hb, Br, Sa, Rc) zum Vollzug
- EDA 15 zum Vollzug
- EJPD 3 zur Kenntnis
- EMD 4 " "
- EFD 7 " "
- EVD 5 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Schmitt

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

p.C.23.20.Rhod.(1) - SW/re

3003 Bern, den 13. Dezember 1979

AusgeteiltNicht für die PresseAn den BundesratDie Schweiz und Rhodesien

Am 3. Oktober 1977 hat der Bundesrat von einem ausführlichen Bericht des Politischen Departements vom 30. Juni 1977 über das Verhältnis der Schweiz zu den Rhodesien-Sanktionen Kenntnis genommen. Im erwähnten Bericht sind die UNO-Sanktionen, die autonom schweizerischen Massnahmen und die damit verbundene Problematik im einzelnen geschildert worden. Wir beschränken uns deshalb im folgenden auf eine Zusammenfassung der Angaben.

I

Politische Entwicklung

Am 11. November 1965 erklärten die damaligen südrhodesischen Behörden unter der Leitung von Ian Smith einseitig die Unabhängigkeit Rhodesiens. Diese Unabhängigkeit wurde von der britischen Regierung als illegal betrachtet und von keinem Staat anerkannt.

Seither sind zahlreiche britische und anglo-amerikanische Versuche zur Lösung des Rhodesienproblems unternommen worden. Keiner war von Erfolg gekrönt. Seit den siebziger Jahren und besonders seit der Unabhängigkeit Mosambiks hatte ein von Mosambik und von Sambia aus geführter Guerillakrieg eingesetzt. Mosambik unterstützt die von Mugabe geführte ZANU (Zimbabwe African National Union) während Sambia die ZAPU (Zimbabwe African Peoples Union) und deren Führer Nkomo beherbergt.

Unter dem Druck der Umstände einigte sich Ian Smith im März 1978 mit den beiden gemässigten Nationalistenführern Pfarrer Sithole und Bischof Muzorewa, sowie mit Chief Chirau auf eine sogenannte interne Lösung. Eine neue Verfassung gab der schwarzen Bevölkerung das allgemeine Stimmrecht, sicherte aber weiterhin eine gewisse Vormachtstellung der weissen Minderheit. Den schwarzen Mitgliedern der Interimsregierung gelang es jedoch nicht, einen Waffenstillstand zu erzielen. Vielmehr nahmen die

kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen den Guerillas und den rhodesischen Regierungstruppen beunruhigende Ausmasse an und dehnten sich auch auf die Nachbarstaaten, vor allem Mosambik aus.

Im April 1979 waren 2,8 Millionen schwarze und 140'000 weisse Rhodesier aufgerufen, ihre Abgeordneten in das erste schwarze Mehrheitsparlament des Landes zu bestimmen. Die Weissen hatten Anspruch auf eine Sperrminorität von 28 aus insgesamt 100 Sitzen. Aus den Wahlen, die nach Ansicht verschiedener Beobachter korrekt durchgeführt und fair waren, ging der von Bischof Abel Muzorewa geführte United African National Congress (UANC) mit 51 Sitzen als Sieger hervor. Der Bischof folgte somit am 1. Juni 1979 Ian Smith in das Amt des Premierministers des neu benannten Zimbabwe-Rhodesien.

Die internationalen Reaktionen auf das Wahlergebnis waren erwartungsgemäss sehr unterschiedlich. Während der UN-Sicherheitsrat die Wahlen für nichtig erklärte und die Patriotische Front sie als Farce bezeichnete, forderte der US-Senat eine sofortige Aufhebung der Sanktionen. Auch Grossbritannien stand nach dem Wahlsieg der Konservativen dem neuen Regime positiver gegenüber.

Anlässlich der Commonwealth-Konferenz in Lusaka von Anfang August einigte man sich auf einen neuen Friedensplan. Grossbritannien wurde beauftragt, in Verhandlungen mit allen Beteiligten eine Lösung zu finden. Damit hat sich Grossbritannien erstmals seit der einseitigen Unabhängigkeitserklärung der ehemaligen Kolonie wieder bereit gezeigt, in der Rhodesienfrage direkte Verantwortung zu übernehmen.

Am 10. September 1979 begann in London die Rhodesien-Verfassungskonferenz unter dem Vorsitz des britischen Aussenministers, Lord Carrington. An der Konferenz nahmen Delegationen der Regierung Muzorewas (einschliesslich Ian Smith) und der Patriotischen Front (Ko-Führer Mugabe und Nkomo) teil.

In langen Verhandlungen einigte man sich schliesslich auf

- a) den Inhalt einer neuen Verfassung,
- b) die Gestaltung der zu den Neuwahlen hinführenden Uebergangsperiode und ./.

c) die Modalitäten des Waffenstillstandes.

Folgendes Vorgehen wurde vereinbart:

1. Bestätigung der Souveränität und Regierungsgewalt Grossbritanniens über Süd-Rhodesien und Einsetzung eines britischen Gouverneurs in Salisbury.
2. Aufhebung der britischen Sanktionen nach Ankunft des britischen Gouverneurs in Rhodesien.
3. Einhaltung eines Waffenstillstandes, der innert 9 - 10 Tagen zustande kommen soll.
4. Verwaltung des Landes während der Uebergangszeit (11 Wochen ab Waffenstillstand) durch den britischen Gouverneur, Vorbereitung und Durchführung freier Wahlen unter britischer Aufsicht und Beteiligung von Beobachtern anderer Commonwealth-Länder.
5. Einsetzung der aus den Wahlen hervorgehenden Regierung und Entlassung Süd-Rhodesiens in eine von London und wenn möglich von der internationalen Staatengemeinschaft anerkannte Unabhängigkeit.

II

UNO-Sanktionen

Nach der einseitigen Unabhängigkeitserklärung der Regierung Smith am 11. November 1965 begnügte sich der Sicherheitsrat vorerst damit, den Mitgliedstaaten zu empfehlen, das rebellierende Regime nicht anzuerkennen und ihre wirtschaftlichen Beziehungen zu Rhodesien abubrechen. Er kam damit dem Ersuchen Grossbritanniens nach, das sich weiterhin für seine Kolonie verantwortlich fühlte. 1966 folgte ein weiterer Schritt: Ausgehend von der Feststellung, die Lage in Rhodesien stelle eine Bedrohung des Friedens und der internationalen Sicherheit dar, verfügte er aufgrund des Kapitels VII, Art. 39 und 41 der Charta der Vereinten Nationen zwar selektive, diesmal aber für die Mitgliedstaaten verbindliche Sanktionen. Ein verbindliches und vollständiges Handels-, Finanz- und Dienstleistungsembargo über Süd-Rhodesien wurde 1968 verhängt. ./.

In späteren Resolutionen ersuchte der Sicherheitsrat alle Staaten wiederholt, ihre nationalen Vorschriften über die Sanktionen auf weitere Bereiche auszudehnen und zu verschärfen, und verlangte u.a., dass Warenlieferungen von und nach, sowie in Rhodesien selbst nicht mehr zu versichern seien. Im Jahre 1977 schliesslich verfügte der Sicherheitsrat, es seien noch bestehende rhodesische "Informationsbüros" zu schliessen.

III

Bisherige Haltung der Schweiz

Gemäss Art. 2, Ziff. 6 der UNO-Charta soll die Organisation dafür Gewähr bieten, dass auch Nichtmitglieder, soweit dies zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlich ist, in Uebereinstimmung mit ihren Grundsätzen handeln. In Anwendung dieser Bestimmung werden sich die massgebenden Resolutionen des Sicherheitsrates über Rhodesien auch an die Nichtmitgliedstaaten.

Der Bundesrat hat von Anfang an die Auffassung vertreten, dass sich die Schweiz als neutraler Staat und Nichtmitglied der Vereinten Nationen aus grundsätzlichen Erwägungen den obligatorischen UNO-Sanktionen nicht zu unterziehen habe. Es müsse aber vermieden werden, dass der Rhodesien-Handel sich den Massnahmen der Vereinten Nationen entziehen könne, indem er seine Transaktionen über schweizerisches Territorium abwickle. Der Bundesrat verfügte deshalb am 17. Dezember 1965 verschiedene Massnahmen im Handels- und Finanzsektor. Diese autonom gefassten Beschlüsse wurden damals zwar von der Presse veröffentlicht und kommentiert; offiziell wurden sie den Vereinten Nationen nicht zur Kenntnis gebracht.

Nach der Annahme weiterer Resolutionen durch den Sicherheitsrat verstärkte auch der Bundesrat am 10. Februar 1967 seine Massnahmen indem er nach dem Konzept des "courant normal" schweizerische Einfuhren aus Rhodesien auf den Durchschnitt der Jahre 1964 bis 1966 begrenzte. Diesmal wurde der Generalsekretär der Vereinten Nationen offiziell über die grundsätzliche Haltung der Schweiz und die von ihr getroffenen Massnahmen orientiert.

Nachdem mit Ausnahme von Portugal und der Republik Südafrika alle noch

in Rhodesien vertretenen Staaten beschlossen hatten, ihre dortigen Vertretungen nach der Proklamation der Republik Rhodesien vom 2. März 1970 zu schliessen, musste der neu geschaffenen Lage auch schweizerischerseits Rechnung getragen werden. Am 16. März 1970 beschloss der Bundesrat die Schliessung des Schweizerischen Konsulats in Salisbury.

In den siebziger Jahren hat die Anzahl der uns gemeldeten Fälle angeblicher Verletzungen der UNO-Sanktionen im Handel zwischen Rhodesien und Drittländern über die Schweiz - sogenannte Dreiecksgeschäfte - stark zugenommen. Die seinerzeitige Erklärung des Bundesrates, wonach er darüber wachen will, dass sich auf schweizerischem Gebiet für den Rhodesienhandel keine Möglichkeiten zur Umgehung der UNO-Sanktionen bieten, lief Gefahr, nicht mehr glaubhaft zu sein. Der Bundesrat beschloss deshalb, auf 1. Januar 1978 eine Verordnung in Kraft zu setzen, die den Personen mit Wohnsitz in der Schweiz verbietet, bei solchen Dreiecksgeschäften mitzuwirken.

Folgende Massnahmen sind schweizerischerseits gegenüber Süd-Rhodesien getroffen worden und heute noch in Kraft:

- Embargo für Kriegsmaterialausfuhren
Gemäss Bundesratsbeschluss vom 17.12.1965
- Bundesratsbeschlüsse 1,2 und 3 über die Beschränkung der Einfuhr (vom 17.12.1965, vom 10.2.1967 und vom 6.2.1974), sowie Verfügungen des EVD über die Beschränkung der Einfuhr (vom 17.12.1965 und vom 15.2.1967).
- Blockierung der (bescheidenen) Guthaben der rhodesischen Reservebank bei der Schweizerischen Nationalbank (17.12.1965)
- Schliessung des Konsulats in Salisbury (16.3.1970)
- Verordnung über den Geschäftsverkehr mit Süd-Rhodesien (vom 12.12.1977)

IV

Massnahmen Grossbritanniens und andere Staaten

Die britische Regierung ist durch ein Rahmen-Gesetz ermächtigt worden, ./.

die für die Verwirklichung des Rhodesienabkommens nötigen Massnahmen zu treffen. Dies betrifft vor allem die Einsetzung eines britischen Gouverneurs in Rhodesien, die Rückführung Süd-Rhodesiens in die koloniale Legalität, die Aufhebung der Sanktionen, die Bereinigung des Verfassungsentwurfes, die Durchführung von Wahlen und die Entlassung des Territoriums in die Unabhängigkeit.

Der britische Gouverneur ist am 12. Dezember 1979 in Salisbury eingetroffen. Gleichzeitig sind alle britischen Handelsbeschränkungen mit Süd-Rhodesien aufgehoben worden. Der am 15. November 1979 abgelaufene "Southern Rhodesia Act 1965" ist seinerzeit nicht erneuert worden.

Die britische Regierung stellt sich auf den Standpunkt, dass sie zur Aufhebung der vom UNO-Sicherheitsrat beschlossenen Sanktionen auch ohne eine entsprechende neue Resolution des Sicherheitsrates ermächtigt sei. Die Umstände, die dem Sicherheitsrat im Jahre 1966 die Anwendung des Kapitels VII der Charta der Vereinten Nationen und die Verhängung von Sanktionen erlauben, wären mit der Einsetzung des britischen Gouverneurs und der Rückführung der Kolonie in die Legalität nicht mehr gegeben. Die Sanktionsbeschlüsse seien seinerzeit aufgrund einer Illegalitätserklärung der britischen Regierung erfolgt. Eine Legalitätserklärung der heutigen Regierung würde folglich den Sanktionen jegliche Grundlage entziehen. Im übrigen sei die Verwaltungsgewalt Grossbritanniens über Süd-Rhodesien auch vom Sicherheitsrat ausdrücklich anerkannt worden.

Nachdem sich alle Parteien in London geeinigt haben, kann damit gerechnet werden, dass der UNO-Sicherheitsrat die seinerzeit gegenüber Süd-Rhodesien beschlossenen Sanktionen aufheben wird. Es ist anzunehmen, dass alsdann die übrigen Staaten diesem Beschluss folgen werden.

V

Welche Massnahmen drängen sich für die Schweiz auf ?

1. Beschränkung der Einfuhr aus Süd-Rhodesien und Verbot von Dreiecksgeschäften mit Süd-Rhodesien

Der Bundesrat hat in der Vergangenheit wiederholt und konsequent ./.

darauf hingewiesen, dass sich die Schweiz den UNO-Sanktionen aus grundsätzlichen Erwägungen nicht unterziehen könne und dass die Schweizerischen Massnahmen autonom und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht getroffen worden seien.

In seinen Erklärungen von 1967 und 1968, die jeweils dem Generalsekretär der UNO zur Kenntnis gebracht worden sind, gab er seinem Willen Ausdruck, darüber zu wachen, dass sich auf schweizerischem Territorium für den Rhodesienhandel keine Möglichkeiten bieten, die Sanktionsmassnahmen des Sicherheitsrates zu umgehen.

Nachdem die für die Verwaltung Süd-Rhodesiens zuständige britische Regierung ihre Sanktionen aufgehoben hat und anzunehmen ist, dass der UNO-Sicherheitsrat seine Sanktionsbeschlüsse demnächst ebenfalls ausser Kraft setzen wird, scheinen die Voraussetzungen für eine Aufhebung der schweizerischen Massnahmen gegeben.

Indessen sollte ein schweizerisches Vorpellen in dieser Angelegenheit vermieden werden. Wir werden deshalb die weitere Entwicklung und insbesondere die Haltung der afrikanischen und westlichen Staaten, der Länder des Commonwealth und der Neutralen aufmerksam verfolgen. Sobald eine Mehrzahl politisch und wirtschaftlich massgebender Staaten dem Beispiel Grossbritanniens gefolgt sind, erachten wir den Zeitpunkt für die Aufhebung der schweizerischen Massnahmen für gekommen. Eine Aufrechterhaltung dieser Erlasse, die sich auf Art. 102 Ziffern 8 und 9 der Bundesverfassung (Wahrung der Interessen der Eidgenossenschaft nach aussen, Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz) stützen, wäre dann auch angesichts der besonderen Rechtsgrundlage nicht mehr gerechtfertigt.

Die letzten Entwicklungen und eine Liste der Länder, die ihre Sanktionen gegenüber Süd-Rhodesien bis dahin aufgehoben haben, wird in einer später verteilten Notiz enthalten sein.

Vorausgesetzt, dass die oben erwähnten Bedingungen erfüllt sind, beantragen wir die Aufhebung folgender Erlasse mit Wirkung ab 1.1.1980 :

- Bundesratsbeschluss (1) vom 17.12.1965 (geändert durch Bundesratsbeschluss (2) vom 10.2.1967 und Bundesratsbeschluss (3) vom 6.2.1974 über die Beschränkung der Einfuhr
- Verordnung vom 12.12.1977 über den Geschäftsverkehr mit Süd-Rhodesien.

Sollte im Zeitpunkt der Beschlussfassung des Bundesrates die Aufhebung der Massnahmen gegenüber Süd-Rhodesien noch nicht gerechtfertigt erscheinen, wäre das Datum der Inkraftsetzung der Aufhebungserlasse auf Antrag des EDA im Einvernehmen mit dem EVD - notfalls im ausserordentlichen Verfahren gemäss Art. 16 VwOG - noch zu bestimmen, sobald die Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Blockierung der Guthaben der rhodesischen Reservebank

Durch britischen Regierungsdekret vom 3.12.1965 wurde die damalige Leitung der Reservebank von Rhodesien in Salisbury ihres Amtes enthoben durch eine neue Leitung in London ersetzt. Die ausländischen Zentralbanken wurden avisiert, dass das Verfügungsrecht über sämtliche Guthaben der rhodesischen Reservebank in die Hände des neuen britischen Direktoriums übergegangen sei. Diese Massnahme wurde von Salisbury nicht anerkannt. Wie andere Notenbanken, hat die Schweizerische Nationalbank beschlossen, die bei ihr liegenden Guthaben der rhodesischen Reservebank, die sich nur auf einen bescheidenen Betrag belaufen, vorläufig zu blockieren.

Wir beabsichtigen, die Schweizerische Nationalbank über das Zustandekommen des Londoner Abkommens zu unterrichten und ihr mitzuteilen, dass einer Freigabe der Guthaben der rhodesischen Reservebank keine politischen Bedenken entgegenstehen.

3. Embargo für Kriegsmaterialausfuhren

Trotz des vereinbarten Waffenstillstandes werden erhebliche Spannungen in Süd-Rhodesien bestehen bleiben. Aus diesem Grunde und angesichts der allgemeinen Lage im südlichen Afrika beantragen wir gemäss Art. 11 des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial dass das am 17. Dezember 1965 verfügte Embargo für die Ausfuhr von Kriegsmaterial nach Süd-Rhodesien

weiterhin Gültigkeit habe.

4. Konsulat in Salisbury

Zur Wahrung der Interessen und zum Schutze der sich in Rhodesien befindenden Schweizerbürger (ca. 650) wäre es vorteilhaft, wenn so rasch als möglich nach der Einsetzung des britischen Gouverneurs in Rhodesien das im Jahre 1970 geschlossene schweizerische Konsulat wiedereröffnet würde. Die administrative Betreuung der in Rhodesien lebenden Schweizer erfolgte bisher über das Generalkonsulat in Johannesburg. Von Johannesburg aus wäre eine Unterstützung der Schweizer in Rhodesien im Falle von Schwierigkeiten aber nicht nur umständlich, sondern überhaupt nur sehr beschränkt möglich.

Das Exequatur für den neuen Konsul würde bei den britischen Kolonialbehörden in London nachgesucht.

VI

Aufgrund dieses Sachverhaltes beehren wir uns, Ihnen im Einvernehmen mit dem Volkswirtschaftsdepartement und dem Justiz- und Polizeidepartement zu

b e a n t r a g e n :

A) Sofern im Zeitpunkt der Beschlussfassung des Bundesrates die Voraussetzungen für die Aufhebung der Massnahmen gegenüber Süd-Rhodesien gegeben sind :

1. Der Bundesrat genehmigt beiliegende Entwürfe

a) eines Bundesratsbeschlusses über die Aufhebung des Bundesratsbeschlusses (1) vom 17.12.1965 (geändert durch den Bundesratsbeschluss (2) vom 10.2.1967) und des Bundesratsbeschlusses (3) vom 6.2.1974 über die Beschränkung der Einfuhr.

b) einer Verordnung über die Aufhebung der Verordnung vom 12.12.1977 über den Geschäftsverkehr mit Süd-Rhodesien.

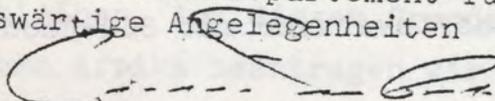
2. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten wird beauftragt, die Schweizerische Nationalbank über das Zustandekommen des Londoner

Abkommens zu unterrichten und ihr mitzuteilen, dass einer Freigabe der Guthaben der rhodesischen Reservebank keine politischen Bedenken entgegenstehen.

3. Das Embargo für die Ausfuhr von Kriegsmaterial nach Süd-Rhodesien wird aufrechterhalten.
 4. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten wird grundsätzlich ermächtigt, das 1970 geschlossene schweizerische Konsulat in Salisbury, Süd-Rhodesien, wiederzueröffnen.
- B) Sofern im Zeitpunkt der Beschlussfassung des Bundesrates die Voraussetzungen für die Aufhebung der Massnahmen gegenüber Süd-Rhodesien noch nicht gegeben sind :
1. Der Bundesrat genehmigt grundsätzlich beiliegende Entwürfe
 - a) eines Bundesratsbeschlusses über die Aufhebung des Bundesratsbeschlusses (1) vom 17.12.1965 (geändert durch den Bundesratsbeschluss (2) vom 10.2.1967) und des Bundesratsbeschlusses (3) vom 6.2.1974 über die Beschränkung der Einfuhr.
 - b) einer Verordnung über die Aufhebung der Verordnung vom 12.12.1977 über den Geschäftsverkehr mit Süd-Rhodesien.

wobei die Inkraftsetzung auf Antrag des EDA im Einvernehmen mit dem EVD im gegebenen Zeitpunkt - beschlossen wird.
 2. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten wird beauftragt, im gegebenen Zeitpunkt die Schweizerische Nationalbank über das Zustandekommen des Londoner Abkommens zu unterrichten und ihr mitzuteilen, dass einer Freigabe der Guthaben der rhodesischen Reservebank keine politischen Bedenken entgegenstehen.
 3. Das Embargo für die Ausfuhr von Kriegsmaterial nach Süd-Rhodesien wird aufrechterhalten.
 4. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten wird grundsätzlich ermächtigt, das 1970 geschlossene schweizerische Konsulat in Salisbury, Süd-Rhodesien, wiederzueröffnen.

Eidgenössisches Departement für
Auswärtige Angelegenheiten



Pierre Aubert

Zum Mitbericht an :

3003 Bern, den 18. Dezember 1979

- Justiz - und Polizeidepartement
- Volkswirtschaftsdepartement
- Schweizerische Bundeskanzlei
- Militärdepartement

An den B u n d e s r a t

Protokollauszug an :

- das Departement für auswärtige Angelegenheiten (in 15 Exemplaren)
- Justiz - und Polizeidepartement
- Volkswirtschaftsdepartement
- Schweizerische Bundeskanzlei
- Militärdepartement

Die Bundesanwaltschaft ist der Ansicht, dass die nachträgliche Durchführung von Strafverfahren nach Aufhebung der Sanktionen nicht mehr unerlässlich ist, um die Interessen der Eidgenossenschaft nach aussen und ihre äussere Sicherheit zu wahren. Wir beantragen deshalb, die auf Art. 102 Ziff. 8 und 9 BV gestützten Erlasse des Bundesrates vollständig aufzuheben und Art. 2 der beiden Entwürfe zu streichen.

2. Der Antrag lässt offen, wann das schweizerische Konsulat in Salisbury wieder eröffnet werden soll. Die Wahl dieses Zeitpunktes hat - wie jener über die Aufhebung der Handelsbeschränkungen - beträchtliche politische Bedeutung und sollte von sorgfältig festgelegt werden. Unter den Voraussetzungen der Antragsdispositiv B (Trennung von Grundsatzentscheid und Inkraftsetzung) ergibt sich eine Koppelung mit dem Zeitpunkt der Aufhebung der Handelsbeschränkungen am sinnvollsten.
3. Wir schlagen für das Antragsdispositiv B eine Formulierung vor, die klarstellt, dass alle zu treffenden Massnahmen erst nach einem späteren Inkraftsetzungsbeschluss des Bundesrates eintreten.

M. 1736 chS/kp

3003 Bern, den 18. Dezember 1979

AusgeteiltAn den B u n d e s r a tAufhebung der Rhodesien-Sanktionen

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Departementes für auswärtige Angelegenheiten
vom 13. Dezember 1979

1. Die Bundesanwaltschaft ist der Ansicht, dass die nachträgliche Durchführung von Strafverfahren nach Aufhebung der Sanktionen nicht mehr unerlässlich ist, um die Interessen der Eidgenossenschaft nach aussen und ihre äussere Sicherheit zu wahren. Wir beantragen deshalb, die auf Art. 102 Ziff. 8 und 9 BV gestützten Erlasse des Bundesrates vollständig aufzuheben und Art. 2 der beiden Entwürfe zu streichen.
2. Der Antrag lässt offen, wann das schweizerische Konsulat in Salisbury wieder eröffnet werden soll. Die Wahl dieses Zeitpunktes hat - wie jener über die Aufhebung der Handelsbeschränkungen - beträchtliche politische Bedeutung und sollte vom Bundesrat festgelegt werden. Unter den Voraussetzungen der Antragsvariante B (Trennung von Grundsatzentscheid und Inkraftsetzung) scheint uns eine Koppelung mit dem Zeitpunkt der Aufhebung der Handelsbeschränkungen am sinnvollsten.
3. Wir schlagen für das Antragsdispositiv B eine Formulierung vor, die klarstellt, dass alle zu treffenden Massnahmen noch von einem späteren Inkraftsetzungsbeschluss des Bundesrates abhängen:

- 2 -

B. 1. Der Bundesrat genehmigt grundsätzlich die beiliegenden Entwürfe

a) eines Bundesratsbeschlusses

b) einer Verordnung

Ueber den Zeitpunkt der Aufhebung (Art. 3 der Verordnung und Art. 3 des Bundesratsbeschlusses) entscheidet der Bundesrat später.

2. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten wird beauftragt, im Zeitpunkt der Aufhebung der Handelsbeschränkungen die Schweizerische Nationalbank

3. Das Embargo

4. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten wird ermächtigt, nach Aufhebung der Handelsbeschränkungen das 1970 geschlossene schweizerische Konsulat in Salisbury, Süd-Rhodesien, wiederzueröffnen.

EIDG. JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

EIDG. FINANZDEPARTEMENT

G.-A. Chevalier

3003 Bern, den 17. Dezember 1979

AusgeteiltNicht für die PresseAn den B u n d e s r a tDie Schweiz und Rhodesien

980 RHO

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Departementes für auswärtige Angelegenheiten vom 13. Dezember 1979

1. Das Eidg. Finanzdepartement stimmt dem Antrag grundsätzlich zu.
2. Der Form halber möchten wir bezüglich Ziffer 1, Buchstabe a und Ziffer 2 des Antrages des EDA festhalten, dass der Geschäftsverkehr der Bundesbehörden mit der Eidg. Zollverwaltung, die mit den entsprechenden Durchführungen an der Grenze beauftragt werden muss, und der Schweizerischen Nationalbank über das Eidg. Finanzdepartement zu erfolgen hat.
3. Gestützt darauf stellen wir Ihnen den

A n t r a g :

Der Antragsentwurf des EDA ist insofern abzuändern, als in Ziffer 1, Buchstabe a, die Eidg. Zollverwaltung mit der Durchführung an der Grenze beauftragt wird, und in Ziffer 2 festgehalten wird, dass die entsprechenden Mitteilungen an die Schweizerische Nationalbank über das Eidg. Finanzdepartement erfolgen.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT

G.-A. Chevallaz

2289

19. Dezember 1979
3003 Bern, 18. Dezember 1979 Rc/BaAusgeteiltAn den B u n d e s r a tDie Schweiz und Rhodesien

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Departements für auswärtige Angelegenheiten vom 13. Dezember

Für den Fall, dass nach Buchstabe B (S. 10 des Antrages) vorgegangen wird, b e a n t r a g e n wir folgende Präzisierung von Ziffer 1:

"Der Bundespräsident wird auf gemeinsamen Antrag des Eidg. Departements für auswärtige Angelegenheiten und des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements ermächtigt, die unter Ziffer 1 Buchstaben a und b aufgeführten Erlasse gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 VwOG auf einen datumsmässig bestimmten Termin in Kraft zu setzen."

Damit ist klargestellt, dass die Inkraftsetzung durch eine Präsidialverfügung getroffen werden kann.

Der Antrag wäre ferner noch zu ergänzen mit einem Hinweis, dass die beiden Verordnungen in der AS zu veröffentlichen sind.

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI

Der Bundeskanzler

